

II— 4244 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. GesetzgebungsperiodePräs.: 16. MAI 1975No. 2105/JAnfrage

der Abgeordneten Dr.BLENK, STOHS, HAGSPIEL  
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend die Einbeziehung von körperlich und geistig  
Behinderten in die Sozialgesetzgebung

Nach Schätzungen und teilweise Statistiken sind rund 3 % der Bevölkerung geistig oder körperlich behindert. Die Bemühungen um die Integration vor allem der geistig Behinderten in die Gesellschaft haben in den letzten Jahren allgemein an Intensität zugenommen. Dabei haben sich besonders verschiedene private Institutionen, weitgehend unterstützt von der öffentlichen Hand, materiell und ideell in großer Selbstlosigkeit dieser Probleme angenommen. Eine dieser auf privater Hilfsbereitschaft aufbauenden, von der Öffentlichkeit jedoch seit langem unterstützten Vereinigung ist die "Lebenshilfe", die – in Landesvereinigungen gegliedert und in einen gesamt-österreichischen Dachverband zusammengefaßt – sich der Betreuung, vor allem aber der Ausbildung und optimalen beruflichen Eingliederung der geistig Behinderten annimmt. Erst vor wenigen Tagen wurde – maßgeblich und dankenswert unterstützt durch beträchtliche Zuschüsse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung – in Batschuns in Vorarlberg eine nach modernsten Erkenntnissen eingerichtete Anlernwerkstatt für geistig Behinderte eröffnet. In diesem Zusammenhang wurde neuerdings die Frage einer Miteinbeziehung der körperlich und vor allem geistig

- 2 -

Behinderten in die Sozialgesetzgebung aufgeworfen. Erfreulicherweise wurden bereits mit Unterstützung des Landesarbeitsamtes für Vorarlberg beträchtliche Arbeitsmarktförderungs-Mittel für die berufliche Ausbildung geistig Behindeter flüssig gemacht. Offen aber ist u.a. noch die Frage der Einbeziehung der Behinderten in das ASVG. Für die Zeit der Minderjährigkeit besteht zwar die Mitversicherungsmöglichkeit über den Kindesvater, im Erwachsenenalter aber ist lediglich noch die Möglichkeit des Bezuges einer Waisenrente offen. Eine autonome Einbeziehung der Behinderten in die ASVG-Regelung wäre zeitgemäß und wünschenswert.

Aus diesem Grunde stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Behinderte - unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebenssituation - in den Kreis der Versicherten nach dem ASVG einbezogen werden können ?
- 2) Sind Sie bereit, Vorschläge auszuarbeiten, nach denen besondere Leistungen für Behinderte - wie etwa heilpädagogische und medizinische Maßnahmen - ebenfalls direkt über das ASVG abgedeckt werden können und nicht nur - wie jetzt - im Rahmen der sozialen Fürsorgebestimmungen ?